

Persönliche Leistungserbringung

§ 15 Bundesmantelvertrag-Ärzte

Definition persönliche Leistungserbringung

Die persönliche Leistungserbringung ist ein maßgebliches Kriterium der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit.

"Die persönliche Leistungserbringung ist eines der wesentlichen Merkmale freiberuflicher Tätigkeit. Sie prägt wie kein anderes Merkmal das Berufsbild des Arztes und steht dafür, dass der Arzt seine Leistungen auf der Grundlage einer besonderen Vertrauensbeziehung erbringt."

EBM

"Eine Gebührenordnungsposition ist nur berechnungsfähig, wenn der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die für die Abrechnung relevanten Inhalte gemäß §§ 14a, 15 BMV-Ä bzw. §§ 14, 20a und § 28 EKV persönlich erbringt."

BMV

"Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt/Psychotherapeut ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Persönliche Leistungen sind auch ärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32 b Ärzte-ZV, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistung zugerechnet werden können."

Folgende Leistungen sind höchstpersönlich vom Vertragsarzt zu erbringen:

Der Arzt darf Leistungen, die er aufgrund der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse nur persönlich erbringen kann, nicht delegieren.

Dazu gehören insbesondere:

- Anamnese
- Indikationsstellung
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen
- Diagnosestellung
- Aufklärung und Beratung des Patienten
- Entscheidung über die Therapie
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe.

Delegation von Leistungen

Die persönliche Leistungserbringung durch den niedergelassenen Arzt beinhaltet delegationsfähige Leistungen an ärztliches Personal (angestellte Ärzte/Weiterbildungsassistenten) und nichtärztliches Personal (Praxismitarbeiter).

Delegation an ärztliches Personal

Delegiert der Arzt Leistungen an einen anderen Arzt, von dessen formaler Qualifikation nach Weiterbildungsrecht (insbesondere Facharztanerkennung) und nach ggf. einschlägigen vertragsarztrechtlichen Vorschriften (Abrechnungsgenehmigung) er sich überzeugt hat, darf er nach der erstmaligen gemeinsamen Durchführung der Leistung darauf vertrauen, dass der andere Arzt die Leistungen mit der erforderlichen Qualität und Sorgfalt erbringt. Eine Überprüfungspflicht entsteht daher erst dann, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den anderen Arzt begründen.

Eine Delegation von Leistungen, die die Qualifikation eines weitergebildeten Facharztes an einen anderen Arzt erfordern (der nicht über die entsprechende Facharztqualifikation verfügt) ist nur zulässig, wenn die Delegation im Rahmen der Weiterbildung des anderen Arztes erfolgt und wenn sich der delegierende Arzt in unmittelbarer Nähe des anderen Arztes aufhält oder er sich zuvor davon überzeugt hat, dass der andere Arzt über ausreichende Erfahrung mit der Erbringung dieser einzelnen Leistung verfügt.

Eine Delegation vertragsärztlicher Leistungen an einen anderen Arzt, der nicht über eine zur Erbringung der Leistung erforderliche Abrechnungsgenehmigung oder fachliche Qualifikationsbescheinigung der KV verfügt, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unzulässig.

Von der Delegation ist der Fall der Bestellung eines Vertreters zu unterscheiden, bei der sich der Arzt wie bei der Delegation von Leistungen an einen ärztlichen Mitarbeiter der notwendigen Qualifikation des Vertreters vergewissern muss. Überwachungspflichten treffen den Arzt in Bezug auf einen ärztlichen Vertreter regelmäßig jedoch nicht.“

Delegation an nichtärztliches Personal

In der Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal hat der Vertragsarzt/Psychotherapeut folgende Pflichten zu erfüllen:

- Geprüft werden muss, ob und an wen er eine Leistung delegiert.
- Ob der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist (*Auswahlpflicht*).
- Der Mitarbeiter muss zur selbstständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung angeleitet werden (*Anleitungspflicht*) sowie regelmäßig überwacht werden (*Überwachungspflicht*).
- Die Qualifikation ist ausschlaggebend für den Umfang der Anleitung und der Überwachung

Persönliche Leistungen der ermächtigten Ärzte

Die persönliche Leistungserbringung durch ermächtigte Ärzte beinhaltet Leistungen, die ausschließlich vom Unterzeichner erbracht wurden. Nur der ermächtigte Arzt unterschreibt die Sammelerklärung.

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Wir bemühen uns, dieses Informationsangebot aktuell und inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte geben.